

OVG Weimar Beschluss zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für
landwirtschaftliche Grundstücke

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Thüringer Oberverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 16.08.2012 – 1 ZKO 807/09 –
das Urteil des VG Weimar vom 14.10.2009 – 3 K 272/09 – bestätigt, mit welchem die Kläger
vom Anschluss- und Benutzungszwang bezüglich des Klärschlammes für ihr Grundstück
befreit wurden.

Nach § 58 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 ThürWG entfällt die Abwasserbeseitigungs- und
Überlassungspflicht für Schmutzwasser und Klärschlamm im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2
ThürWG aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gärtnereibetrieben, soweit das
Schmutzwasser oder der Klärschlamm in dem Betrieb, in dem sie anfallen, verwertet werden.

Die Befreiung umfasst sowohl das häusliche Schmutzwasser und den häuslichen
Klärschlamm als auch den Klärschlamm im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 ThürWG aus dem
landwirtschaftlichen Betrieb.

Mit freundlichen Grüßen

Erik May

Leitenstorfer

Rechtsanwaltskanzlei

Gustav-Freytag-Straße 12

Tel.: 0361-6024650

Fax: 0361-60246540

Email: erik.may@leitenstorfer-erfurt.de

Inet: www.leitenstorfer-erfurt.de